

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderung der Vereinbarung gemäß § 85 Abs. 2 Satz 4 und § 43a SGB V über besondere Maßnahmen zur Verbesserung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung) (Anlage 11 BMV-Ä)

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „*eine Kostenpauschale*“ durch die Wörter „*die Kostenpauschale 88895*“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „*1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024*“ durch die Wörter „*1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025*“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Zahl „*205,10*“ durch die Zahl „*213,00 €*“ und die Zahl „*153,83*“ durch die Zahl „*159,75*“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „*Kostenpauschalen nach Satz 1 werden für die Jahre 2025,*“ durch die Wörter „*Kostenpauschale nach Satz 1 wird für die Jahre*“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 19.11.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin